



Ordnung zur Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und über die Anerkennung von am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen für den dualen Bachelorstudiengang Prozesstechnik

vom 23. August 2007 – FH-Mitteilung Nr. 31/2007
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 4. Juni 2014 – FH-Mitteilung Nr. 63/2014
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Ordnung zur Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und über die Anerkennung von am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen für den dualen Bachelorstudiengang Prozesstechnik

vom 23. August 2007 – FH-Mitteilung Nr. 31/2007

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 4. Juni 2014 – FH-Mitteilung Nr. 63/2014

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Motiv und Ziel	2
§ 2 Kommissionen	2
§ 3 Eignungsverfahren	3
§ 4 Inhalt des Eignungsverfahrens	3
§ 5 Anerkennung von Kompetenzen	3
§ 6 Nachweiskriterien für die Anerkennung von Kompetenzen	3
§ 7 Integration in die Bewertung des Studiums	4
§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Motiv und Ziel

(1) Diese Ordnung gilt für den Studiengang Prozesstechnik und regelt die Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird eine Empfehlung über die Aufnahme des Studiums gegeben. Gleichzeitig regelt diese Ordnung den Nachweis, die Bewertung und die Anerkennung von am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber auf der Basis der für die Module des Studiums definierten Lernergebnisse und -inhalte. Die Anerkennung von Kompetenzen ist für den ausbildungsintegrierend durchlaufenen Studiengang auf die Module ab dem sechsten Studiensemester sowie auf die Allgemeinen Kompetenzen beschränkt. Die Anerkennung setzt u.a. voraus, dass sowohl die ersten sechs Studiensemester als auch die Berufsausbildung erfolgreich absolviert sind.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung von am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen ist eine hinreichend lange Tätigkeit als Chemielaborant bzw. Chemielaborantin, Chemikant bzw. Chemikantin, Techniker bzw. Technikerin oder Industriemeister bzw. Industriemeisterin der Fachrichtung Chemie oder vergleichbaren Tätigkeiten mit vergleichbarer Berufsausbildung.

(3) Die Regelungen der Einschreibeordnung der Fachhochschule Aachen und der Prüfungsordnung für den Studiengang Prozesstechnik bleiben unberührt.

§ 2 | Kommissionen

(1) Es werden ein Koordinierungsrat und eine Anerkennungskommission gebildet.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung ist der Koordinierungsrat zuständig.

(3) Der Koordinierungsrat hat die Aufgabe, eine Empfehlung über die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen für diesen Studiengang abzugeben.

(4) Für die Bewertung und die Anerkennung von am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen ist die Anerkennungskommission zuständig.

(5) Die Anerkennungskommission hat die Aufgabe, aufgrund begründeter Nachweise über am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen Studien- und Prüfungsleistungen für entsprechende Module des Curriculums anzuerkennen.

Sie setzt sich zusammen aus zwei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Fachhochschule Aachen, dem oder der Modulverantwortlichen für das jeweilige Modul und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Rhein-Erft-Akademie.

Die Mitglieder der Anerkennungskommission benennen aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der Fachhochschule Aachen als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die drei erstgenannten Kommissionsmitglieder werden vom Koordinierungsrat benannt.

Die Vertreterin oder der Vertreter der Rhein-Erft-Akademie in der Anerkennungskommission ist beratend tätig. Die anderen Mitglieder sind stimmberechtigt und entscheiden über die Anerkennung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 3 | Eignungsverfahren

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird in einem Verfahren gemäß dieser Ordnung einmal jährlich durchgeführt. Aufgrund der Feststellung wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Empfehlung für oder gegen die Aufnahme des Studiums gegeben.

(2) Der Koordinierungsrat legt die Bewerbungsfrist für die Teilnahme am Eignungsverfahren fest.

(3) Der Termin für die Durchführung des Eignungsverfahrens liegt vor der Einschreibung (berufsbegleitendes Studium) oder vor Einschreibung und Ausbildungsbeginn (ausbildungsintegrierendes Studium) und wird spätestens zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist durch den Koordinierungsrat bekannt gegeben. Für das ausbildungsintegrierende Studium kann auf das vorgenannte Eignungsverfahren verzichtet werden, wenn im beschäftigenden Unternehmen ein gleichwertiges Eignungsverfahren durchgeführt wird.

(4) Das Eignungsverfahren erfolgt in Form eines Tests, dessen Ergebnis Grundlage für ein anschließendes Gespräch ist. Testergebnis und Gespräch dienen dazu, ein Bewerberprofil wiederzugeben, das gegenüber dem Bewerber oder der Bewerberin und den Mitgliedern der Kommission feststellt,

- ob und in welchem Maße die Bewerberin oder der Bewerber für dieses Studium geeignet ist und
- in welchen Modulen die Anerkennung der genannten Kompetenzen denkbar ist (nur für das berufsbegleitende Studium).

(5) Der Test dauert mindestens 90 Minuten. Das Gespräch findet nach Auswertung der Tests statt und soll pro

Bewerber oder Bewerberin nicht länger als 20 Minuten dauern.

(6) Das Ergebnis wird den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 4 | Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Der schriftliche Test beinhaltet Fragen zu folgenden Themen:

- Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin
- formale Qualifikation (Schul- und ggf. Berufsabschlüsse)
- berufliche Tätigkeiten
- Fähigkeit zu logisch-analytischem Denken
- Fachkenntnisse und fachliche Fähigkeiten.

(2) Die Testergebnisse ergeben das Bewerberprofil mit Aussagen zur Studierfähigkeit und den voraussichtlichen Möglichkeiten, Kompetenzen anerkennen zu lassen.

(3) Der Koordinierungsrat spricht eine uneingeschränkte, eingeschränkte oder mit Vorbehalten versehene Empfehlung zur Aufnahme des Studiums aus und teilt dies den Bewerbern und Bewerberinnen mit.

§ 5 | Anerkennung von Kompetenzen

(1) Der begründete Nachweis von Kompetenzen kann durch die oder den berufsbegleitend Studierenden zeitgleich zu den Prüfungsperioden dieses Studiengangs sowie im ersten Semester bis zu vier Wochen nach Semesterbeginn vorgelegt werden. Für Studierende, die das Studium ausbildungsintegrierend durchlaufen, kann dies erst nach erfolgreich absolvierter Berufsausbildung und erfolgreich absolvierten ersten sechs Studiensemestern erfolgen.

(2) Nachzuweisen ist, dass die erworbenen Kompetenzen den Moduleleistungen gleichwertig entsprechen, d.h., dass die Leistungen im Lernergebnis, Umfang und Inhalt denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung im Sinne des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vorzunehmen.

§ 6 | Nachweiskriterien für die Anerkennung von Kompetenzen

(1) Eine Anerkennung von Kompetenzen ist auf Basis eines Portfolios (schriftliche Unterlagen) möglich. Die Beschreibung ist in Form eines Tätigkeitsnachweises mit Angabe des Arbeitsbereichs, der Dauer und der ausgeübten Funktion vorzulegen. Auf diese Weise anerkannte Kompetenzen werden mit „bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Abschlussnote ein.

(2) Sollten aufgrund der nach Absatz 1 beigebrachten Unterlagen berechnigte Zweifel am Vorhandensein der Kompetenzen bestehen, wird das Vorliegen entsprechender Kompetenzen durch eine maximal 30-minütige mündliche Überprüfung festgestellt. Die Überprüfung des Vorliegens von Kompetenzen soll sich auf einzelne Kompetenzen beziehen.

(3) Die Anerkennung von Kompetenzen führt zur Anrechnung der jeweiligen Leistungspunkte.

§ 7 | Integration in die Bewertung des Studiums

(1) Anerkannte Lernergebnisse und -inhalte gelten als erbrachte Studienleistungen. Leistungspunkte eines Moduls können nur insgesamt und nur dann vergeben werden, wenn alle geforderten Teilleistungen des Moduls erbracht wurden. Bei nur teilweise nachgewiesenen Kompetenzen eines Moduls sind die fehlenden Teile nachzuholen, damit die jeweiligen Leistungspunkte angerechnet werden können. Liegt eine Benotung anerkannter Kompetenzen vor, fließt diese in die Modulnote ein. Eine Struktur der Prüfung, die dies gewährleistet, ist vorzusehen.

(2) Lernergebnisse und -inhalte eines Moduls, die nach § 6 anerkannt wurden, werden im Zeugnis separat ausgewiesen.

§ 8 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 23.08.2007 (FH-Mitteilung Nr. 31/2007). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 04.06.2014 – FH-Mitteilung Nr. 63/2014) ergeben sich aus der Änderungsordnung.